

Tierwohlaspekte bei Waldweideprojekten



TIERWOHL – das Wohlergehen von Tieren

- ▶ Dieser Begriff umfasst nicht nur den körperlichen Zustand von Tieren (Freiheit von körperlichen Schäden), sondern auch ihr subjektives **Wohlbefinden** (Freiheit von Schmerzen und Leiden, Verhaltensgerechtigkeit, Gemeinschaftsbedürfnisse) (vgl. Stellungnahme Deutscher Ethikrat zur Tierwohlachtung, 2020).
- ▶ Wohlbefinden ist der Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und – entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen – mit der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen von Wohlbefinden sind **Gesundheit** und **ein in jeder Beziehung normales Verhalten**. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus (vgl. Hirt et al. 2023; Rn. 20 zu § 2 TierSchG).



§ 2 Tierschutzgesetz

Grundvorschrift für die Tierhaltung

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- Der § 2 TierSchG gilt für alle Tiere, die sich in der Obhut von Menschen befinden.
 - Zur Konkretisierung der Rechtsbegriffe des § 2 können weitere Rechtsvorschriften, Gutachten und Leitlinien herangezogen werden.

Konkretisierung der Rechtsbegriffe des § 2 TierSchG

- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV**)
- Merkblatt Nr. 85: Ganzjährige Weidehaltung von Rindern der **Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)**, 2006
- Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern des **Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, 2. Auflage 01/2000
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des **BMELH** vom 9. Juni 2006
- Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung des **Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, 4. Auflage 06/2023

Biologische Vielfalt
Das Bundesprogramm



Leitlinien für die tiergerechte ganzjährige Weidehaltung von Rindern und Pferden auf Naturschutzflächen

2. überarbeitete Auflage

Herausgegeben von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und der Naturstiftung David
Die Leitlinien wurden erarbeitet von:



SACHKUNDE

Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter*innen

- Es muss dafür Sorge getragen werden, dass für die Betreuung der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
- Erlangen der Sachkunde bspw.
 - ✓ durch eine entsprechende Berufsausbildung (Landwirtschaft, Veterinärmedizin oder Tierpflege)
 - ✓ durch den Besuch spezieller Seminare bzw. Sachkundelehrgänge und Kurse
 - ✓ langjährige Erfahrung in der Tierhaltung, wobei sich die langjährige Erfahrung auf die Tierarten und -rassen beziehen muss, die konkret auf der Weide gehalten werden
 - ✓ Zusätzlich kann die zuständige Veterinärbehörde gezielte Fachgespräche durchführen, um sich von der Eignung der verantwortlichen Personen zu überzeugen
 - ✓ Die qualifizierte Begleitung, z.B. durch Wildparks oder Zoos wird bei der Haltung von Tierarten oder -rassen mit besonderen Haltungsansprüchen auf anspruchsvollen oder großflächigen Weiden empfohlen
- Anerkennung der Sachkunde durch die zuständige Veterinärbehörde



ERNÄHRUNG

Wasser-, Futter- und Mineralstoffversorgung

Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzV)



- Den Tieren muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Als Tränken können künstliche Vorrichtungen, aber auch natürliche Gewässer dienen.
- Schnee ist kein ausreichender Wasserersatz! Wasserversorgung auch bei Frost sicherstellen!
- Die Besatzdichte der Weidetiere muss der Größe und Produktivität der Weidefläche angepasst werden, um eine durchgängige und ausreichende Raufuttermittelsversorgung in angemessener Qualität gewährleisten zu können.
- Die Futtergrundlage muss art- und bedarfsgerecht für die gewählte Rasse sein. Über- und Unterversorgung ist zu vermeiden.
- Reicht der Aufwuchs in Trockenperioden oder im Winter nicht aus, muss eine art- und bedarfsgerechte Zufütterung erfolgen!
- Eine ausreichende artspezifische Versorgung der Weidetiere mit Mineralstoffen und Spurenelementen ist sicherzustellen.

PFLEGE

Herden- und Reproduktionsmanagement

- Anwesenheit von erfahrenen, ranghohen Leit- und Alttieren zur Weitergabe des optimalen Umgangs mit dem Lebensraum an Jungtiere
- Unterbindung von Frühbelegungen durch rechtzeitiges Absetzen der weiblichen Jungtiere oder rechtzeitige Kastration der männlichen Jungtiere bei zur Frühreife neigenden Rassen
- Winterkalbungen setzen ein sehr gutes Management voraus!
- ✓ Ausreichende und hochwertige Futterversorgung der weiblichen Tiere muss sichergestellt sein
- ✓ Notfallpläne für extreme Wetterlagen müssen vorliegen
- Idealerweise Sommerkalbungen, wofür die Bullen rechtzeitig aus den Herden genommen werden müssen und frühestens zum 1. Juni zurückkehren dürfen
- Bei Pferdherden verbleiben die Hengste in der Regel das ganze Jahr in der Herde
- Um eine Absonderung der Junghengste von der Herde zu ermöglichen, müssen die beweideten Gebiete jedoch ausreichend groß sein

→ Das Handling der Tiere durch den Menschen bestimmt den Erfolg eines Beweidungsprojektes!



Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen [...] oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV)

- Fortlaufende **Überwachung** und **Dokumentation** des Gesundheitszustandes der Herde
 - > tägliche Inaugenscheinnahme
 - > zwei Kontrollen pro Tag in der Abkalbe- und Abfohlungsphase oder während anderer kritischer Phasen (z.B. extreme Witterung)
- Auch auf das Verhalten der Herde und von Einzeltieren muss geachtet werden
- Der Ernährungszustand der Tiere wird durch Besichtigung und erforderlichenfalls auch durch Betasten kontrolliert
- Kontrolle der Hufe bzw. Klauen (erforderlichenfalls Einleitung einer fachgerechten Huf- bzw. Klauenpflege), Kontrolle der Gliedmaßen

- Kontrolle des Haarkleides (nachhaltige Fellverschmutzungen, Fellverknötungen, haarlose Stellen usw.)

- Parasitenmanagement: Nur in Absprache mit einem Tierarzt oder einer Tierärztin und nur befundbezogen
 - ➔ Bei Feststellung eines behandlungswürdigen Parasitenbefalls muss die Parasitenbehandlung ungeachtet naturschutzfachlicher Belange durchgeführt werden!

- Pferde: Wegen der besonderen Empfänglichkeit für Wundstarrkrampf ist die Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht geboten

- Pferde: Regelmäßige Kontrolle der Zähne

- Der Tierbestand muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt betreut werden (tierärztlicher Betreuungsvertrag)
- Eine tierärztliche Begutachtung des Tierbestandes sollte ein- bis zweimal jährlich erfolgen und durch ein Besuchsprotokoll dokumentiert werden
- Die Bestandsbesuche entbinden die Tierhalter*innen nicht von ihrer Pflicht, bei Krankheitsverdacht einen Tierarzt/eine Tierärztin hinzuzuziehen
- ➔ **Der Zugang zu den Tieren ist jederzeit sicherzustellen!**
- Es sind eingefriedete Überwachungsflächen (Paddocks, Korralen) einzurichten, die dauerhaft zugänglich und attraktiv gestaltet werden sollten (Mineralfutter, Lockfutter, frostsichere Tränken...)
- Geeignet zur Separierung, Behandlung oder Eingewöhnung neuer Tiere
- Vorhalten von Fang- und Fixiereinrichtungen
- Person mit Sachkunde für die Distanzimmobilisation von Gatterwild und Rindern sollte zur Verfügung stehen



UNTERBRINGUNG

Witterungsschutz

Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV).



- Als Witterungsschutz kommen künstliche und natürliche Schutzeinrichtungen in Frage
- Als natürlicher Witterungsschutz können Hecken, Knicks, Wälle, natürliche Geländesenken, Feldgehölze und Wälder dienen
- Als künstlicher Witterungsschutz kann zunächst ein durch Strohwände oder -burgen errichteter vertikaler Schutz ausreichen
- Sollte ein dreiseitig geschlossener Unterstand als Witterungsschutz erforderlich werden, muss dieser ausreichend groß sein, so dass alle Tiere gleichzeitig darin Platz finden – auch rangniedere Tiere – oder es müssen mehrere Unterstände errichtet werden

UNTERBRINGUNG

Liegeflächen

- Den Tieren muss eine geeignete Liegefläche zum Ruhen und Wiederkäuen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen
- Rinder und Pferde bevorzugen beim Liegen Flächen mit geringem Verformungswiderstand
- Die Flächen müssen eine geringe Wärmeableitung aufweisen und das Fell darf durch den Untergrund nicht nachhaltig verkleben oder verschmutzen



- Sollten aufgrund länger andauernder Schlechtwetterperioden mit viel Regen keine geeigneten Liegeflächen mehr zur Verfügung stehen, müssen diese z.B. mittels Strohschüttungen in ausreichendem Umfang angeboten werden

UNTERBRINGUNG

Einzäunung

Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass die Tiere, soweit möglich vor Beutegreifern geschützt werden (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV)

Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV)

- Die Einzäunung muss tierschutzkonform und ausbruchsicher sein!
- Regelmäßige Inspektionen der Einzäunung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

